



Stadtwerkeausschuss

11.03.2009

TOP 5

Regulierung Netzentgelte Strom –
Mehrerlösabschöpfung

„Die gesetzliche Formulierung ‚*beibehalten*‘ (§ 23a Abs. 5 Satz 1 EnWG) bedeute, dass Netzbetreiber die bisher verlangten Netzentgelte in der Übergangszeit des Genehmigungsverfahrens zwar hätten verlangen dürfen; dagegen hätten sie die Mehrerlöse nicht endgültig *behalten* dürfen. (...) Das Wort ‚*beibehalten*‘ bedeute eben nicht ‚endgültig zustehen‘.“

„Der Ausgleich des entstandenen (rechtsgrundlosen) **Mehrerlöses**, den der Netzbetreiber nicht behalten darf, hat dadurch stattzufinden, dass er ... periodenübergreifend abrechnen muss.“

Status

- Rechtsposition der BNetzA bisher im Rahmen einer ansonsten ‚technischen‘ Anhörung aufgemacht und in Stellungnahme der Stadtwerke Norderstedt zurückgewiesen
- Endgültiger Bescheid hierzu kommt noch, formelle Rechtsmittel können erst dann eingelegt werden.

Mehrerlösabschöpfung – finanzielle Auswirkung

- Berechnungsmethode wurde bisher noch offen gelassen
- Abgestimmtes Vorgehen Wirtschaftsprüfer – Energieversorger:
 - Menge lt. Verbrauchszeitraum
 - Gegenüberstellung Erlöse alt (nach VV II +) und Erlöse neu (nach StromNEV)
 - Ergebnis SWN: **4,1 Mio. EUR**
- Verteilung ab 01.01.2010 über mindestens drei Jahre
(Ende erste Regulierungsperiode)

„Nach den BGH-Beschlüssen hat der Netzbetreiber, der zwischen dem 01.11.2005 (Strom) und der erstmaligen Genehmigung Mehrerlöse vereinnahmt hat, diese Mehrerlöse rechtsgrundlos erhalten und darf sie nicht behalten. Für die Pflicht zur Herausgabe hat er eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden.“

- Rückstellung ist steuerlich abzugsfähig
- Ergebnis verschlechtert sich um etwa 2/3, d.h. 2,6 Mio. EUR